

9. Teiländerung der Fortschreibung 7D des Flächennutzungsplanes

Vorlage zur Gemeinderatssitzung in Schwäbisch Hall am 19.03.2025
Vorlage zur Gemeinderatssitzung in Michelfeld am 19.03.2025
Vorlage zur Gemeinderatssitzung in Rosengarten am 10.03.2025
Vorlage zur Gemeinderatssitzung in Michelbach/Bilz am 17.03.2025
Vorlage zum Gemeinsamen Ausschuss am 03.04.2025

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 30.07.2024 – 30.08.2024:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
01. Abteilungsleitung Abwasserbeseitigung vom 22.07.2024	Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung hat zu o.g. 9. Teiländerung keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme.
02. Bürgermeisteramt Pfedelbach vom 22.07.2024	Vielen Dank für die Beteiligung. Die Belange der Gemeinde Pfedelbach sind nicht betroffen. Bedenken und Anregungen gibt es keine.	Kenntnisnahme.
03. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 22.07.2024	In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
04. Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) vom 22.07.2024	Der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) wurde gebeten, zur 9. Teiländerung der Fortschreibung 7D des Flächennutzungsplanes, Stellung zu nehmen. Im betreffenden Plangebiet in Rosengarten-Rieden befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme.
05. Stadt Gaildorf vom 22.07.2024	Aufgaben der Stadt Gaildorf sind durch die 9. Teiländerung der Fortschreibung 7D des Flächennutzungsplanes" der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall nicht berührt. Eine Beteiligung am Verfahren ist deshalb nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
06. Gemeinde Oberrot vom 24.07.2024	<p>Herzlichen Dank für die Beteiligung im o. a. Verfahren.</p> <p>Von Seiten der Gemeinde Oberrot wird mitgeteilt, dass aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.07.2024 im Rahmen der Beteiligung gegen den Vorentwurf der 9. Teiländerung des Flächennutzungsplans Fortschreibung 7D der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall keine Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.</p>	Kenntnisnahme.
07. Netze BW GmbH vom 24.07.2024	<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Planungsverfahren Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPV)</u></p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)</u></p> <p>Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	<p>Kenntnisnahme und ggfs. Beachtung im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Netze BW GmbH wurde im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p> <p>Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>08. Bürgermeisteramt Untermünkheim vom 26.07.2024</p>	<p>Von der Gemeinde Untermünkheim werden keine Bedenken oder Einwände gegen die 9. Teiländerung der Fortschreibung 7D des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>09. Bundesnetzagentur Team Richtfunk-Bauleitplanung Referat 226 vom 31.07.2024</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter oder um eine Solar- bzw. Photovoltaik-Freifläche oder um sonstige Planung mit geringer Bauhöhe, z.B. Flurbereinigung, Gastransportleitung. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Die Bauhöhe ist unbekannt oder bleibt unverändert. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Nicht zutreffend.</p> <p>Kenntnisnahme. Nicht zutreffend.</p> <p>Kenntnisnahme. Zutreffend.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes ("Frequenzordnung"). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.</p> <p>Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de; - Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de. <p>Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und ggfs. Beachtung im weiteren Verfahren.</p> <p>Kenntnisnahme. Kein Eingang.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>10. Regierungspräsidium Stuttgart vom 31.07.2024</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Die derzeitige Planung kann aus raumordnerischer Sicht mitgetragen werden.</p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Landesamt für Denkmalpflege</p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u></p> <p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen zur Planung keine Bedenken. Die Herausnahme der Fläche „Hinter der Kirche“ (Westheim) als Wohnbebauung, wird aufgrund der Lage im direkten Umfeld der in herausgehobener solitärer Lage, auf einer seit dem frühen Mittelalter besiedelten Hügel liegenden Martinskirche, aus denkmalfachlicher Sicht begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Siehe dazu die Stellungnahme Nr. 21 des Regionalverbands Heilbronn-Franken.</p> <p>Das Thema „Starkregen“ wird im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren behandelt. In entsprechender Verweis wurde in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Archäologische Denkmalpflege:</u> Aus fachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale und Verdachtsflächen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand hier bislang nicht bekannt.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung: Herr Lucas Bilitsch, 0711/904-45170, Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p> <p>Anmerkung: Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) Frau Jasmin Wagner, Tel.: 0711-904-12116 Jasmin.Wagner@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde) Herr Raimund Butscher, Tel.: 0711/904-12420 Raimund.Butscher@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Herr Frank Schied, Tel.: 0711/904-13200 Frank.Schied@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe, Tel. 0711/904-14242 Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller, Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Wurde beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>11. Eisenbahn-Bundesamt vom 02.08.2024</p>	<p>Ihr Schreiben ist am 19.07.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahnbundesamtes werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>12. Gemeinde Mainhardt vom 02.08.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung!</p> <p>Die Belange der Gemeinde Mainhardt werden durch die 9. Teiländerung des FNP nicht berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>13. Vodafone West GmbH vom 02.08.2024</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Kenntnisnahme.
14. BUNDESAMT FÜR INFRA-STRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR REFERAT INFRA I 3 vom 06.08.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
15. Polizeipräsidium Aalen Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz – Sachbereich Verkehr vom 06.08.2024	<p>Das Polizeipräsidium Aalen äußert keine Bedenken, sowohl aus verkehrsrechtlicher als auch kriminalpräventiver Sicht, gegen den vorgelegten Flächennutzungsplan.</p> <p>Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
16. Stadt Schwäbisch Hall vom 07.08.2024	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Zu den Unterlagen (Vorentwurf 18.04.2024) haben wir keine Anmerkungen.</p>	Kenntnisnahme.
17. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken vom 07.08.2024	<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht vom 16. Juli 2024 sowie den Erhalt der Planunterlagen.</p> <p>Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.</p>	Kenntnisnahme.
18. Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e.V. vom 14.08.2024	<p>In der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Wir verweisen inhaltlich auf unsere Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Weidigäcker“.</p> <p>Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>19. Bundesnetzagentur Team Richtfunk-Bauleitplanung Referat 226 vom 14.08.2024</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe, z.B. Flurbereinigung, Landschaftsschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. <p>Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.</p> <p>Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:</p> <p>Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de;</p>	<p>Hinweis: Stellungnahme ging zweimal ein. (Siehe auch Nr. 9 vom 31.07.2024)</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Nicht zutreffend.</p> <p>Kenntnisnahme. Nicht zutreffend.</p> <p>Kenntnisnahme. Zutreffend.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und ggfs. Beachtung im weiteren Verfahren.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de.</p> <p>Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.</p>	Kenntnisnahme. Kein Eingang.
<p>20. Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest vom 19.08.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die 9. Teiländerung der Fortschreibung 7D des Flächennutzungsplans des VVG Schwäbisch Hall bestehen seitens der Telekom keine Einwände.</p> <p>Zum zugehörigen Bebauungsplan „Weidigäcker“ haben wir mit Schreiben vom 26. April 2024, Uwe Koch, AZ 2024B_129 bereits Stellung genommen. Diese gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Behandlung im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren „Weidigäcker“ der Gemeinde Rosengarten.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>21. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 21.08.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie mit Verweis auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Weidigäcker“ vom 24.04.2024 zu folgender Einschätzung:</p> <p>Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Das Vorhaben ist zwar nicht aus dem aktuellen Flächennutzungsplan entwickelt, jedoch werden im Gegenzug etwa flächengleich ca. 3,65 ha vormals geplanter, aber nicht realisierbarer Wohn- und Mischbauflächen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen. Wir begrüßen dieses Vorgehen, da damit keine zusätzliche Siedlungsfläche ausgewiesen wird und die Korrekturen zur Planungssicherheit beitragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die Konzentration der weiteren wohnbaulichen Entwicklung von Rosengarten an einem Standort halten wir ebenfalls für sinnvoll und effizient. Eine bedarfsgerechte schrittweise Erschließung ist zudem angebracht und möglich.</p> <p>Um eine gute Steuerung der Entwicklung zu ermöglichen und das „Parken“ von Baugrundstücken und eine damit verbundene erhöhte Flächennachfrage zu vermeiden, regen wir an, das Instrument des Baugebots zu nutzen.</p> <p>Da zudem durch die geplante gemischte Bauweise nicht nur ein breites nachfragegerechtes Angebot an neuen Wohnungen geschaffen, sondern auch die Mindest-Bruttowohndichte von 45 EW/ha eingehalten wird, erheben wir keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums, gerne in digitaler Form.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Steuerung über Kaufvertrag oder Bodenordnungsvertrag geplant.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und weitere Beteiligung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>22. Landratsamt Schwäbisch Hall bau und Umweltamt vom 23.08.2024</p>	<p>Zum Entwurf des Flächennutzungsplans „9. Teiländerung der Fortschreibung 7D des Flächennutzungsplanes“ nimmt das Landratsamt Schwäbisch Hall, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Baurechtsbehörde:</u> Es bestehen keine baurechtlichen Bedenken und Anregungen:</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag																		
	<p><u>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:</u> <u>Starkregengefahr</u> Ein kommunales Starkregenrisikomanagement, insbesondere die Erstellung von Starkregengefahrenkarten, die Durchführung einer Risikoanalyse und die Aufstellung eines kommunalen Handlungskonzepts nach dem Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW-Leitfaden) wird empfohlen.</p> <p><u>Untere Flurneuordnungs- und Vermessungsbehörde:</u> Belange der Flurneuordnung sind in den Bereichen der geplanten „9. Teiländerung der Fortschreibung 7D des Flächennutzungsplans“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall nicht betroffen, laufende - oder geplante Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden von ihr nicht berührt</p> <p>Lediglich im Teilbereich Westheim, <i>hinter hier Kirche</i>, grenzt von Norden her die laufende Flurbereinigung Rosengarten (Ebertal) an diejenige Fläche an, in der die geplante Wohnbaufläche zurückgenommen werden soll. Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur „9. Teiländerung der Fortschreibung 7D des Flächennutzungsplans“ vorgebracht.</p> <p><u>Straßenbauamt:</u> Die Gemeinde Rosengarten beabsichtigt aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnbauland ein Bebauungsplanverfahren. Hierfür ist im Rahmen des planungsrechtlichen Entwicklungsgebots die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche in Siedlungsfläche soll durch Flächentausch aus fünf zurückzunehmenden Wohnbau- bzw. Mischbauflächen ausgeglichen werden.</p> <p>B-Plan Weidigäcker 4,3 ha Abzgl.</p> <table data-bbox="573 1197 985 1418"> <tr> <td>B-Plangebiet</td> <td>Sanzenbach</td> <td>1,1 ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Vohenstein</td> <td>0,7 ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Westheim</td> <td>1,1 ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Rieden</td> <td>0,8 ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Uttenhofen</td> <td><u>1,0 ha</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>4,7 ha</td> </tr> </table>	B-Plangebiet	Sanzenbach	1,1 ha		Vohenstein	0,7 ha		Westheim	1,1 ha		Rieden	0,8 ha		Uttenhofen	<u>1,0 ha</u>			4,7 ha	<p>Kenntnisnahme und Behandlung im Zuge des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens der Gemeinde Rosengarten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
B-Plangebiet	Sanzenbach	1,1 ha																		
	Vohenstein	0,7 ha																		
	Westheim	1,1 ha																		
	Rieden	0,8 ha																		
	Uttenhofen	<u>1,0 ha</u>																		
		4,7 ha																		

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes erheben wir von hier aus keine Einwendungen, wenn nachfolgende Punkte beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vorgaben der Stellungnahme vom Straßenbauamt zur frühzeitigen Beteiligung des B-Plans „Weidigäcker“ sind weiterhin zu beachten, bzw. behalten weiterhin ihre Gültigkeit. 2. Die bestehenden innerörtlichen Erschließungsmöglichkeiten, hier Kreisstraßenanschluss der Kriegshaldenstraße, sind vorrangig zu nutzen. Die Kosten für ggf. auch später erforderlich werdende Anpassungen an klassifizierten Straßen (hier insb. Barrierefreier ÖPNV-Anschluss oder Fußgängerquerungsanlagen) sind in allen Fällen von der Gemeinde zu tragen. 3. Ausreichende Beleuchtung der bestehenden Querungshilfe für Fußgänger infolge der zu erwartenden Mehrbelastung aus dem neuen Wohngebiet (momentan nur einseitig). 4. Wir bitten zu prüfen, ob mögliche und verkehrssichere Gehwegführungen für den Alltagverkehr sowie eine ausreichende PPNV-Anbindung innerhalb des Plangebiets vorhanden sind. Die weiterführenden Geh- und Radwegverbindungen sind in die Planung mit einzubeziehen. Der bestehende ÖPNV-Anschluss am Kreisstraßenanschluss der Kriegshaldenstraße ist im Hinblick auf die Schulwegekonzeption ggf. in den Planungsprozess mit einzubinden (vgl. Verkehrsschau 2019, TOP 4 zum Baugebiet Am Jakobsweg II). 5. Wir bitten den Ziel- und Quellverkehr bei der zwischengemeindlichen Radroutenplanung zu berücksichtigen. Hierfür können bereits bestehende überregionale Radrouten gerne verwendet werden. Es gilt verkehrssichere Alltagsradwegverbindungen für die stark frequentierten Abschnitte zu den einzelnen neuen Baugebieten zu finden. 6. Durch die Ausweisung neuer Baugebiete dürfen dem Träger der Straßenbaulast keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzreinrichtungen entstehen. 	<p>Kenntnisnahme und Behandlung im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren „Weidigäcker“ der Gemeinde Rosengarten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die künftige Erschließung des Baugebiets wird im Zuge des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens „Weidigäcker“ der Gemeinde Rosengarten geprüft und mit dem Straßenbauamt abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die künftige Erschließung des Baugebiets wird im Zuge des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens „Weidigäcker“ der Gemeinde Rosengarten geprüft und mit dem Straßenbauamt abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme. Prüfung/Behandlung im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren „Weidigäcker“ der Gemeinde Rosengarten.</p> <p>Kenntnisnahme. Prüfung/Behandlung im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren „Weidigäcker“ der Gemeinde Rosengarten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Landwirtschaftsamt:</u> Aus Sicht der Unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen außer dem Flächenverbrauch hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen keine Bedenken gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans.</p> <p>Landwirtschaftliche Belange werden nicht beeinträchtigt.</p> <p><u>Amt für Mobilität:</u> Keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>23. Vermögen und Bau Baden-Württemberg vom 28.08.2024</p>	<p>Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o.g. Verfahren erhebt.</p> <p>Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>24. Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum vom 29.08.2024</p>	<p>Wir übersenden Ihnen unsere Stellungnahme zum o.g. Vorhaben. Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches als Anlage beigefügt ist.</p> <p><u>Achtung!</u> Aufgrund verschärfter E-Mail-Sicherheitsbestimmungen empfängt das Regierungspräsidium Freiburg keine älteren Office-Formate (z. B. .doc / .xls) oder mit Passwort geschützten Dateiarhive (z. B. .zip) mehr. Ebenfalls dürfen Office-Dateien keine Makros mehr enthalten.</p> <p>Senden Sie uns daher bitte ab sofort nur noch Dokumente in aktuellen Office-Formaten wie z. B. .docx oder .xlsx ohne Makros bzw. PDF-Dateien zu.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Elektronische Post richten Sie bitte an die Poststelle der Abteilung (abteilung9@rpf.bwl.de).</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabebereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Wurde beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>1.1. <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3. <u>Bodenkunde</u> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.</p> <p>Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z.B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es liegen keine Moore und Anmoore im Planbereich.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Zuge des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens der Gemeinde Rosengarten wird ein Umweltbericht erstellt, der unter anderem auch das Schutzgut Boden behandelt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1. <u>Ingenieurgeologie</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p>2.2. <u>Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u.a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>2.3. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächen-nahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>3. Landesbergdirektion</p> <p>3.1. <u>Bergbau</u> Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden.</p> <p>Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Entsprechende Untersuchungen wurden nicht getätigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>25. Freiwillige Feuerwehr Schwäbisch Hall vom 30.08.2024</p>	<p>Stellungnahme zur 9. Teiländerung der Fortschreibung 7D des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall Ihre Mail/Schreiben vom 19.07.2024</p> <p>Die brandschutztechnische Stellungnahme behält nur in der Gesamtheit ihre Gültigkeit.</p> <p>Beurteilungsgrundlagen</p> <p>1.1.1 Planinhalte - digitale Ausfertigung</p> <p>1.1.2 Sonstige Unterlagen - keine</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

